Delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen

dem Kreis Gütersloh

– im Folgenden: der Kreis –

und

dem Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter

– im Folgenden: der nph –

wird

folgender Vertrag über die Vergabe und vertragliche Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs im Linienbündel 1 Delbrück

geschlossen.

Präambel

Die Vertragspartner sind Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG NRW für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Gemäß § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW sind sie als Aufgabenträger auch zuständige Behörden für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung durch gemeinwirtschaftliche (nicht-kommerzielle) Verkehrsleistungen nach § 1 Abs. 2, §§ 3, 4 RegG i.V.m. § 8 Abs. 4 PBefG und VO (EG) Nr. 1370/2007 (vgl. Leitlinien des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen v. 26.11.2009 – Az. II B 3 – Ziff. 1.).

Das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit dem Schreiben vom 14.01.2009 (Az. II B 3-07-59) mitgeteilt, dass die Zuständigkeit der Aufgabenträger nach § 3 ÖPNVG NRW ausschließlich territorial festgelegt sei, so dass der nph und der Krei2s Gütersloh bezüglich aller auf ihrem Territorium verlaufenden Linien(abschnitte) zuständige Aufgabenträger sind.

Dies zugrunde gelegt gehen die Vertragspartner davon aus, dass in Bezug auf die Linienverkehre des Linienbündels 1 Delbrück beide zuständige Behörden für die innerhalb ihres Territoriums verlaufenden Linienabschnitte zuständig sind.

Die Vertragspartner wollen die Verkehrsbedienung in diesem Linienbündel nach § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW als zuständige Behörden durch Bestellung nicht-kommerzieller Leistungen gemeinsam sicherstellen. Sie beabsichtigen, die Verkehrsleistungen durch Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu bestellen, sofern kein eigenwirtschaftliches Angebot zustande kommt.

Da nach den vorstehend beschriebenen Grundlagen die Verkehre die jeweiligen Zuständigkeitsgrenzen der Vertragspartner überschreiten, soll mit der vorliegenden delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Zusammenarbeit der Vertragspartner im Verfahren zur Vergabe der Leistungen sowie in der Phase des Vollzugs des öffentlichen Dienstleistungsauftrags sowie für den Fall eines eigenwirtschaftlichen Verkehrs geregelt werden.

§ 1 Gegenstand und Art der Zusammenarbeit

(1) Mit dieser Vereinbarung regeln die Vertragspartner ihre Zusammenarbeit bei der vertraglichen Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung durch die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags i.S.d. Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie im Falle eines eigenwirtschaftlichen Verkehrs in Bezug auf die Verkehre im Linienbündel 1 Delbrück. Der Gegenstand der Vereinbarung wird insoweit durch die von diesem Linienbündel umfassten Verkehre begrenzt, die beide Aufgabenträgerbereiche tangieren.

(2) Die Zusammenarbeit bezieht sich auf die beabsichtigte wettbewerbliche Vergabe und den Vollzug eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags i.S.d. Art. 5 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 für das o.g. Linienbündel. Darüber hinaus gilt diese Vereinbarung in Bezug auf das o.g. Linienbündel für

- den Fall eines eigenwirtschaftlichen Verkehrs
- im Zusammenhang mit dieser Vergabe ggf. erforderlich werdende Notmaßnahmen z.B. i.S.d. Art. 5 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007;
- im Anschluss an eine etwaige Aufhebung dieser Vergabe ggf. erforderlich werdende Vergabeverfahren gleich welcher Art;
- ggf. für in Bezug auf die Vergabe durchzuführende Nachprüfungs- oder Gerichtsverfahren;
- sonstige Maßnahmen zur Sicherung bzw. Durchsetzung der Vergabe bzw. des vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags z.B. durch Maßnahmen in personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungsverfahren oder diesbezüglichen Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.

(3) In zeitlicher Hinsicht ist die hier vereinbarte Zusammenarbeit durch die Laufzeit des zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags bzw. der eigenwirtschaftlichen Genehmigungsdauer befristet (§ 8).

(4) Die Vertragspartner regeln mit dieser Vereinbarung in Bezug auf das o.g. Linienbündel die Übertragung der Aufgabe zur Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung vom Kreis Gütersloh auf den nph, soweit eine Zuständigkeit des Kreises

Gütersloh in Bezug auf die in seinem Gebiet verlaufenden Linienabschnitte gegeben ist. Dies umfasst die Befugnis zur Bestellung gemeinwirtschaftlicher bzw. nicht-kommerzieller Verkehrsdienste im o.g. Bündel gem. § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW. Der nph übernimmt insoweit die Aufgaben bzw. die Befugnisse in seine eigene Zuständigkeit gemäß § 23 Abs. 1 erste Alternative, Abs. 2 Satz 1 GkG NRW (Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit).

(5) Dem nph obliegt die Einholung der Genehmigung nach § 24 GkG NRW auf seine Kosten. Ferner übernimmt er die Hinweise nach § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW.

(6) Soweit nach diesem Vertrag eine Abstimmung mit dem Kreis Gütersloh herbeizuführen ist, benennt der Kreis Gütersloh den VerkehrsVerbund OstWestfalenLippe (VVOWL) als Ansprechpartner.

(7) Diese Vereinbarung bezieht sich nicht auf die Verwaltung der Mittel nach §§ 11.2 und 11a ÖPNVG NRW, sowie sonstige hoheitliche Aufgaben des jeweiligen Aufgabenträgers.

§ 2 Verkehrsangebot und Vergabeunterlagen

(1) Die Verkehrsleistungen im o.g. Linienbündel werden für den Zeitraum 01.08.2020 bis 31.07.2030 bzw. bis zum Ende der veröffentlichten Laufzeit des Linienbündels vergeben.

(2) Die Ausgestaltung der Verkehrsleistung (u.a. Fahrplan, Fahrzeugeinsatz, Qualitätsstandards und –sicherung, Tarif) ist auf der Basis des Nahverkehrsplans und des zwischen den beiden Aufgabenträgern abgestimmten ergänzenden Dokuments zur Vorabbekanntmachung zur Vergabe des Linienbündels 2 Bad Lippspringe/Hövelhof vorzunehmen. Hierfür wird der folgende Rahmen festgelegt:

- Mit der Vorabbekanntmachung wird der einvernehmlich festgelegte Fahrplanumfang veröffentlicht. Im öffentlichen Dienstleistungsauftrag soll ein Zu-/Abbestellvolumen von +/- 25% bezüglich der Kosten für die Verkehrsdurchführung vorgesehen werden. Hinsichtlich der für die Linienabschnitte im Kreis Gütersloh wesentlichen Angebotsvorgaben ist das Einvernehmen mit dem Kreis Gütersloh herzustellen.

- Für Linienbündel 1 Delbrück ist im öffentlichen Dienstleistungsauftrag vorzusehen, dass der nph das Erlösrisiko trägt (Bruttoprinzip). Es können Anreizelemente zur Steigerung von Erlösen oder Fahrgastzahlen vorgesehen werden oder andere Regelungen zur Sicherung der Qualität.

- Die Leistungsbeschreibung im ergänzenden Dokument zur Vorabbekanntmachung ist durch die zuständigen Organe der beiden Aufgabenträger zu beschließen.

- Im Falle einer eigenwirtschaftlichen Genehmigungserteilung durch die Bezirksregierung Detmold wird eine Qualitätssicherungsvereinbarung zwischen dem eigenwirtschaftlichen Verkehrsunternehmer und dem nph angestrebt. Ziel ist es, die verbindlichen Zusagen des Verkehrsunternehmens im Genehmigungsantrag für die Dauer der Laufzeit der Genehmigung durch den Aufgabenträger zu kontrollieren und Abweichungen ggf. zu sanktionieren.

(3) Der Kreis Gütersloh unterstützt den nph bei der Erstellung der vorgenannten Unterlagen insbesondere durch Zulieferung von Daten und sonstigen Informationen, sofern solche zu den betreffenden Verkehren vorliegen. Der nph stellt dem Kreis Gütersloh alle Informationen seinerseits zur Verfügung. Der nph stellt insbesondere jährlich eine vereinfachte Einnahmen-/Kostenrechnung für das Linienbündel zur Verfügung.

§ 3 Durchführung des Vergabeverfahrens

(1) Der nph führt das Verfahren zur Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags als zuständige Behörde im eigenen Namen eigenverantwortlich durch. Die Vertragspartner haben sich dahin gehend verständigt, dass ein Offenes Verfahren unter Anwendung des GWB und der VgV durchgeführt werden soll.

(2) Der nph informiert den VVOWL über die Anzahl der eingegangenen Angebote und das Ergebnis der Prüfung und Wertung derselben.

(3) Der Zuschlag wird vom nph demjenigen Bieter erteilt, der das preisgünstigste Angebot abgibt.

§ 4 Kosten des Vergabeverfahrens

Die Kosten des Vergabeverfahrens (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt der nph und der Kreis Gütersloh gemäß dem Verhältnis der Fahrplankilometer, die auf die beiden Zuständigkeitsbereiche entfallen.

§ 5 Regulierung von Schadensersatzansprüchen im Vergabeverfahren

Der nph übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt den Kreis Gütersloh insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens bzw. sonstigen Rechtsschutzverfahrens in allen Instanzen und ebenso für berechtigte Ansprüche Dritter – insbesondere der Bieter.

§ 6 Finanzierung der Verkehrsleistung

(1) Die Kosten (verbleibende Defizite) für einen zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag werden auf der Basis der Fahrplankilometer je Aufgabenträger aufgeteilt.

(2) Der Kreis Gütersloh wird zur Finanzierung des Linienbündels 1 Delbrück die Mittel gem. § 11 a anteilig einbringen, sofern es sich um eine gemeinwirtschaftliche Leistung handelt.

(3) Der nph als federführender Aufgabenträger legt zur Abrechnung die entstehenden Einnahmen und Kosten des Linienbündels 1 Delbrück gegenüber dem Kreis Gütersloh offen.

§ 7 Abwicklung des Vertrages mit dem Verkehrsunternehmen

(1) Der nph schließt den öffentlichen Dienstleistungsauftrag mit dem ausgewählten Verkehrsunternehmen für die Linien einschließlich der Linienabschnitte im Kreis Gütersloh im o.g. Bündel im eigenen Namen. Der Vollzug des öffentlichen Dienstleistungsauftrags ist Aufgabe des nph.

(2) Verkehrsbelange innerhalb des Kreisgebietes Gütersloh sind hierbei angemessen zu berücksichtigen. Nachträgliche (nach Zuschlagserteilung erfolgende) Änderungen des Verkehrsangebots innerhalb des Kreisgebietes Gütersloh sind zuvor mit dem Kreis Gütersloh abzustimmen (Einvernehmen). Der Kreis Gütersloh darf sein Einvernehmen nur verweigern, wenn die Bedienung sich gegenüber dem Ausgangsniveau wesentlich verschlechtern würde (z.B. Reduzierung des Angebots im Kreis Gütersloh um mehr als 10% gegenüber dem Ausschreibungsniveau, keine Beförderung freifahrtberechtigter Schüler, unausgewogener Änderungsumfang zu Lasten des Kreises Gütersloh). Der nph erläutert dem Kreis Gütersloh die Angebotsänderungen unter Darlegung etwaiger finanzieller Konsequenzen.

(3) Beide Vertragspartner sind berechtigt, Fahrgasterhebungen in ihrem Zuständigkeitsbereich auf ihre Kosten durchzuführen.

(4) Der Kreis Gütersloh sichert zu, keine Veränderungen des Liniennetzes im Kreisgebiet Gütersloh vorzunehmen, die zu einer Verschlechterung der Einnahmen-/Kostensituation des Linienbündels 1 Delbrück führen könnten, ohne das Einvernehmen des nph herbeizuführen.

§ 8 Inkrafttreten und Laufzeit

(1) Die vorliegende Vereinbarung bedarf gem. § 24 GkG der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung gem. § 24 Abs. 4 GkG in Kraft.

(2) Die Vereinbarung gilt für die Dauer des abzuschließenden Verkehrsvertrages bzw. der eigenwirtschaftlichen Genehmigungsdauer.

(3) Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Veränderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Die Änderung oder Aufhebung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedarf außerdem der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Bei wesentlichen Änderungen der diesem Vertrag zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Vertragspartners über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

(3) Dieser Vertrag wird erst nach Zustimmung der hierfür nach den Rechtsverhältnissen jedes Vertragspartners zuständigen Gremien und dann ggf. rückwirkend wirksam. Die Vertragspartner bemühen sich um eine zügige Herbeiführung dieser Zustimmung.

Gütersloh, den	Paderborn, den
_____	_____
Kreis Gütersloh	Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter